



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Juli 1992

Nummer 47

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203205	25. 5. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Nebenkosten bei Dienstreisen und Dienstgängen von Polizeivollzugsbeamten aus Anlaß der Teilnahme an Leichenöffnungen	992
2122	15. 6. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens	992
21504	29. 6. 1992	RdErl. d. Innenministeriums Ausstattung des erweiterten Katastrophenschutzes; Überwachung der Ausrüstung nach § 7 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG); Prüfung nach Nr. 13 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die zusätzliche Ausstattung des Katastrophenschutzes (KatS-Ausstattung-VwV)	992
2160	3. 6. 1992	Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; – Westfälische Arbeitsgemeinschaft Tanz Bezirk Münster e.V. –	998
2180	29. 6. 1992	Bek. d. Innenministeriums Verbot von Vereinen, Club 90 e.V., Mönchengladbach	998
751		Berichtigung zum RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 31. 3. 1992 (MBL. NW. S. 678) Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Erstellung von kommunalen und regionalen Energiekonzepten	998
764	15. 6. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Satzung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf-Münster	998
770	10. 6. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Zulassung von Stellen zur Untersuchung von Abwasser bei genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen nach § 60a Landeswassergesetz (LWG) vom 18. Mai 1992	998
793	22. 6. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe	1001

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
23. 6. 1992	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1001
24. 6. 1992	Bek. – Kanadische Generalkonsulate Düsseldorf und München sowie Konsularabteilung der Kanadischen Botschaft	1001
	Innenministerium	
23. 6. 1992	Bek. – Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren und gehobenen Dienst vom 12. bis 16. Oktober 1992 in Bad Meinberg	1001
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
16. 6. 1992	Bek. – Bekanntmachung des Vornamensgesetzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für das Kalenderjahr 1991	1001
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen	1002
	Stellenausschreibung für die Finanzgerichte Düsseldorf und Münster	1002
	Landesrechnungshof	
9. 6. 1992	RdErl. – Verzeichnis der Vorprüfungszuständigkeiten der staatlichen Vorprüfungsstellen (Nrn. 4.11 und 4.12 der VV zu § 100 LHO)	1002

I.
203205
Nebenkosten
bei Dienstreisen und Dienstgängen
von Polizeivollzugsbeamten aus Anlaß
der Teilnahme an Leichenöffnungen

RdErl. d. Innenministeriums v. 25. 5. 1992 -
 IV B 3 - 5317/3

Mein RdErl. v. 22. 3. 1973 (SMBL. NW. 203205) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wie folgt geändert:

1. Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 1. Polizeivollzugsbeamte, die an gerichtlich angeordneten Leichenöffnungen teilnehmen, sowie Polizeivollzugsbeamte, die zur Identifizierung des Toten oder zur Feststellung der Todesursache Verrichtungen an Leichen vornehmen, erhalten zur Abgeltung der damit verbundenen Nebenkosten eine Pauschvergütung in sinngemäßer Anwendung des § 17 in Verbindung mit § 13 LRRG; diese beträgt je Dienstreise bzw. Dienstgang

für Polizeivollzugsbeamtinnen	18 DM,
für Polizeivollzugsbeamte	15 DM.
 2. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1992 in Kraft.
- MBL. NW. 1992 S. 992.

2122
Richtlinien
über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten
für Berufe des Gesundheits- und Sozialwesens

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
 Gesundheit und Soziales v. 15. 6. 1992 -
 V B 3 - 0825.01

In Nummer 1.6 meines RdErl. v. 12. 4. 1976 (SMBL. NW. 2122) werden im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium nach dem Wort „Arbeitsärzte“ die Wörter „, Apotheker für Öffentliches Gesundheitswesen und Zahnärzte für Öffentliches Gesundheitswesen“ eingefügt.

- MBL. NW. 1992 S. 992.

21504
Ausstattung
des erweiterten Katastrophenschutzes
Überwachung der Ausrüstung nach § 7 des Gesetzes
über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (KatSG)
Prüfung nach Nr. 13 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften
über die zusätzliche Ausstattung des
Katastrophenschutzes (KatS-Ausstattung-VwV)

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 6. 1992 -
 II C 3 - 2.561-1

- 1 Bestandsprüfung
- 1.1 Zuständige Landesbehörde nach Nr. 13 KatS-Ausstattung-VwV sind die Regierungspräsidenten. Sie prüfen

durch Stichproben die zusätzliche Ausstattung bei den Einheiten, Einrichtungen und KatS-Zentralwerkstätten ihres Bezirks.

Die Prüfung der Ausstattung bei der Katastrophenschutzschule Nordrhein-Westfalen in Wesel obliegt dem Regierungspräsidenten Düsseldorf.

- 1.2 Die Prüfung der KatS-Fahrzeuge nach Nr. 13 KatS-Ausstattung-VwV kann mit der Inspektion in der KatS-Zentralwerkstatt verbunden werden.

- 1.3 Zum 1. 3. eines jeden zweiten Jahres - erstmals zum 1. 3. 1993 - ist dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unaufgefordert das zusammengefaßte Prüfungsergebnis nach anliegender Übersicht vorzulegen.

2 Überwachung

- 2.1 Die gemäß des § 3 Abs. 1 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 799), - GV. NW. 215 - in Verbindung mit § 2 Abs. 1 KatSG zuständigen Katastrophenschutzbehörden überwachen die Ausstattung bei den Einheiten und Einrichtungen - § 7 Abs. 1 KatSG -.

Die Überwachung erfolgt durch eine stichprobenweise Überprüfung der zusätzlichen Ausstattung auf Vollständigkeit, Zustand und Brauchbarkeit. Bei Bedarf haben die nach § 3 Abs. 1 KatSG NW zuständigen Katastrophenschutzbehörden durch geeignete weitere Maßnahmen sicherzustellen, daß die Einsatzbereitschaft der Ausstattung jederzeit gewährleistet ist.

- 2.2 Die Aufsichts- und Überwachungsfunktion der nach § 3 Abs. 1 KatSG NW zuständigen Katastrophenschutzbehörden erstreckt sich auch auf die Kontrolle der ordnungsgemäßen Pflege und die sachgerechte Ausführung sonstiger einfacher Arbeiten der Materialerhaltung (Nr. 20 f. KatS-Ausstattung-VwV).

- 2.3 Zum 1. 1. jeden zweiten Jahres - erstmals zum 1. 1. 1993 - ist den Regierungspräsidenten eine Ausfertigung der Niederschriften über die Überwachung der Ausstattung zu übersenden.

- 3 Werden bei der Prüfung bzw. Überwachung Mängel, Schäden, Fehl- oder Überbestände festgestellt oder andere Beanstandungen erhoben, sind die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

- 4 Bei der Prüfung bzw. Überwachung der Ausstattung ist die Organisation, die Träger der Einheit ist, zu beteiligen.

- 5 Niederschriften über die Prüfung/Überwachung der Ausstattung sind nach anliegendem Muster zu erstellen.

Bei Überprüfung von Kraftfahrzeugen des Bundes in den KatS-Zentralwerkstätten kann auf die Unterschriften eines Vertreters der betroffenen Organisation und des Einheitsführers verzichtet werden.

- 6 Der RdErl. v. 7. 1. 1974 (SMBL. NW. 21504) wird aufgehoben.

T.

Anlage 1

Anlage 2

Bestandsprüfung**Anlage 1**

**Übersicht
über die in dem zusammenfassenden Bericht
an das Innenministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
zu berücksichtigenden Punkte**

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Angaben über die Anzahl der geprüften Einheiten und Einrichtungen, die KatS-Zentralwerkstätten sowie die KatS-Schule
 - 1.2 Hinweis darauf, ob es sich um Einheiten und Einrichtungen des Ergänzungs- oder des Verstärkungsteils handelt
 - 1.3 Angabe der Träger der geprüften Einheiten und Einrichtungen
- 2 Fahrzeuge
 - 2.1 Sachgemäße Unterbringung
 - 2.2 Wartung und Pflege (Gesamteindruck)
 - 2.3 Zustand bzw. Vollständigkeit der zum Fahrzeug gehörenden Fachdienstausrüstung und des Werkzeuges
 - 2.4 Zustand der Batterien und der Beleuchtungseinrichtungen
 - 2.5 Zustand der Reifen
 - 2.6 Durchführung der Instandhaltung nach den einzelnen Materialerhaltungsstufen
 - 2.7 Vorführung der Fahrzeuge beim TÜV oder Eigenüberprüfung
 - 2.8 Führung der vorgeschriebenen Fahrtnachweise und Nachweise für Tanken usw.
 - 2.9 Mitteilung, welche Mängel besonders häufig auftreten und was zu deren Abstellung veranlaßt wurde
- 3 Fachdienstausrüstung (nach Fachdiensten gegliedert)
 - 3.1 Sachgemäße Unterbringung
 - 3.2 Wartung und Pflege der einzelnen Geräte und Ausrüstungsgegenstände
 - 3.3 Vollzähligkeit
 - 3.4 Kennzeichnung der Ausrüstungsgegenstände mit „BUND“
 - 3.5 Führung der Bestandsnachweise
 - 3.6 Untersuchungen von Spezialgeräten, die besondere Fachkenntnisse erfordern
 - 3.7 Mitteilung, welche Mängel an welchen Gegenständen besonders häufig auftreten und was zu deren Abstellung veranlaßt wurde
- 4 Persönliche Ausstattung
 - 4.1 Sachgemäße Unterbringung
 - 4.2 Wartung und Pflege der einzelnen Geräte und Ausrüstungsgegenstände
 - 4.3 Vollzähligkeit
 - 4.4 Kennzeichnung der Ausrüstungsgegenstände mit „BUND“
 - 4.5 Führung der Bestandsnachweise
 - 4.6 Mitteilung, welche Mängel an welchen Gegenständen besonders häufig auftreten und was zu deren Abstellung veranlaßt wurde

Behörde

Ort, Datum

Niederschrift
über die

☒ Zutreffendes ankreuzen

- Prüfung der bundeseigenen Ausstattung des Katastrophenschutzes nach Nr. 13 KatS-Ausstattung-VwV
- Überwachung der bundeseigenen Ausrüstung nach § 7 Abs. 1 KatSG

1. Die bundeseigene Ausstattung des Katastrophenschutzes wurde auf Zustand und Vollständigkeit überprüft

Einheit oder Einrichtung

Standort

Trägerorganisation

Die überprüfte Ausstattung gehört zur

☐ Verstärkung

☐ Ergänzung des Katastrophenschutzes

Bei der Prüfung waren anwesend:

Vertreter der Organisation

☐ ja

☐ nein

Führer der Einheit/Einrichtung

☐ ja

☐ nein

2. Bestandsnachweis/Leihbelegsammlung wird geführt:

☐ ordnungsgemäß

☐ nicht ordnungsgemäß

☐ überhaupt nicht

3. Gesamturteil der Prüfung

Die Ausstattung ist

☐ ausreichend

☐ unzureichend untergebracht

☐ einsatzfähig

☐ nicht einsatzfähig

Der Pflegezustand ist

☐ gut

☐ nicht gut

4. Sonstige Bemerkungen des Prüfers:

5. Über die bei der Prüfung festgestellten Mängel wurden unterrichtet

☐ Vertreter der Organisation

☐ Führer der Einheit oder Einrichtung; Leiter der KatS-Zentralwerkstatt

Es wurde gebeten, der Prüfungsbehörde über die eingeleiteten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel bis zum _____ zu berichten durch

☐ Organisation

☐ Einheit oder Einrichtung oder KatS-Zentralwerkstatt usw.

6. Ausfertigung der Niederschrift samt Anlagen A und B haben erhalten

☐ Regierungs-
präsident
(2fach)

☐ zuständige
KatS-Behörde
(2fach)

☐ Organisation
(2fach)

☐ KatS-Zentralwerkstatt
(2fach)

Organisation (Unterschrift)

Führer der Einheit/Einrichtung (Unterschrift)

Prüfender (Unterschrift)

Anlage A - Prüfbogen persönliche Ausstattung
Anlage B - Prüfbogen Fahrzeuge

Prüfbogen für persönliche Ausstattung

(Zur Prüfungsniederschrift vom _____)

☒ Zutreffendes ankreuzen

Einheit/Einrichtung

1. Die persönliche Ausstattung d_____ wurde stichprobenweise mit folgendem Ergebnis überprüft:

[illegible]

2. Die Ausstattung ist untergebracht (Anschrift):

☐ zureichend☐ unzureichend☐ sachgemäß gelagert☐ nicht sachgemäß gelagert

Ausgabelisten werden

☐ ordnungsgemäß geführt

☐ nicht geführt

3. Sonstige Bemerkungen des Prüfers:

Prüfbogen für Fahrzeuge

- einschließlich verladener Fachdienstausstattung -

(Zur Prüfungsniederschrift vom _____)

☒ Zutreffendes ankreuzen1. Fahrzeugart, z.B.
TLF 16, MKW usw.:Amtl.
Kennz.:Fabrikat/
Hersteller:km-
Stand:Einheit/
Einrichtung:

wurde samt der verladenen Fachdienstausstattung überprüft.

Das Fahrzeug ist ☐ zureichend ☐ unzureichend untergebracht in (Anschrift):

2. Kühlwasserstand

☐ normal
☐ zu wenig

Ölstand

☐ normal
☐ zu wenigKfz-Batterie
destilliertes Wasser☐ normal
☐ zu wenig

Oxydation

☐ ja
☐ nein

Bereifung

vorne hinten
☐ normal ☐
☐ abgefahren ☐

Standlicht

rechts links
☐ in Ordnung ☐
☐ nicht ☐

Abblendlicht

rechts links
☐ in Ordnung ☐
☐ nicht ☐

Fernlicht

rechts links
☐ in Ordnung ☐
☐ nicht ☐

Warnblinkanlage

☐ in Ordnung
☐ nicht

Blinker

rechts links
☐ in Ordnung ☐
☐ nicht ☐

Bremslicht

rechts links
☐ in Ordnung ☐
☐ nicht ☐

Schlußlicht

rechts links
☐ in Ordnung ☐
☐ nicht ☐

Hupe

☐ in Ordnung
☐ nicht

Rückspiegel

☐ in Ordnung
☐ nicht

Fahrzeugaufbau

☐ gepflegt
☐ schadhaft

Warndreieck

☐ vorhanden
☐ fehlt

Verbandskasten

☐ vorhanden
☐ fehlt

Bordwerkzeug

☐ vollzählig
☐ nicht

Begleitheft

☐ in Ordnung
☐ nicht

Fahrtenbuch

☐ in Ordnung
☐ nichtGesamteindruck:
Wartung und Pflege☐ gut
☐ schlechtregelmäßige
Bewegungsfahrten☐ ja
☐ nein

§ 29 StVZO-Prüfung termingerecht durchgeführt

☐ ja Datum der letzten Prüfung:
☐ nein _____

Bemerkungen: _____

3. Verladene/nicht verladene*) Fachdienstausstattung

Nichtzutreffendes streichen

Genaue Bezeichnung nach STAN	Soll	Ist	Pflegezustand	
			gut	nicht gut
1. _____			☐	☐
2. _____			☐	☐
3. _____			☐	☐
4. _____			☐	☐
5. _____			☐	☐
6. _____			☐	☐
7. _____			☐	☐
8. _____			☐	☐
9. _____			☐	☐
10. _____			☐	☐
11. _____			☐	☐
12. _____			☐	☐
13. _____			☐	☐
14. _____			☐	☐
15. _____			☐	☐
16. _____			☐	☐
17. _____			☐	☐
18. _____			☐	☐
19. _____			☐	☐
20. _____			☐	☐

Bemerkungen: _____

4. Verladene/nicht verladene*) Aggregate

Bezeichnung nach STAN	regelm. Betrieb	Betriebsstundenbuch	Pflegezustand
1. _____	☐ ja ☐ nein	☐ wird geführt ☐ nicht	☐ gut ☐ nicht gut
2. _____	☐ ja ☐ nein	☐ wird geführt ☐ nicht	☐ gut ☐ nicht gut

Bemerkungen: _____

5. Besondere Bemerkungen: _____

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe
- Westfälische Arbeitsgemeinschaft Tanz
Bezirk Münster e. V. -**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe v. 3. 6. 1992 -
50 25 10/78

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 75 Achtes Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfegesetz - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) - SGV. NW. 216 - öffentlich anerkannt:

„Westfälische Arbeitsgemeinschaft Tanz
Bezirk Münster e. V.“
Sitz: Recklinghausen

- MBl. NW. 1992 S. 998.

2180

**Verbot von Vereinen
Club 90 e. V., Mönchengladbach**

Bek. d. Innenministeriums v. 29. 6. 1992 -
IV A 3 - 2205

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 3. Juni 1991 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Club 90 e. V.“, Mönchengladbach, Hindenburgstraße 227, laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Club 90 e. V.“, Mönchengladbach, ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Club 90 e. V.“, Mönchengladbach, ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Club 90 e. V.“, Mönchengladbach, wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die gegen die Verbotsverfügung erhobene Klage ist vom Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 14. 4. 1992 - 5 D 128/91 - abgewiesen worden. Die Verbotsverfügung ist daher unanfechtbar. Das Verbot wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2809), nochmals bekanntgemacht.

- MBl. NW. 1992 S. 998.

751

Berichtigung

zum RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 31. 3. 1992
(MBl. NW. S. 678)

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Erstellung von kommunalen
und regionalen Energiekonzepten**

Das Aktenzeichen im Kopf muß richtig heißen:

„- 528 - 38-05 -3/92“

- MBl. NW. 1992 S. 998.

764

**Satzung
der Westdeutschen Landesbank Girozentrale
Düsseldorf - Münster**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie v. 15. 6. 1992 -
421 - 6411 - 5/92

Die Gewährträgerversammlung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale Düsseldorf - Münster (WestLB) hat am 11. 5. 1992 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a des Sparkassengesetzes (SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1975 (GV. NW. S. 498), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), - SGV. NW. 764 - folgende Änderung der Satzung vom 19. September 1975 (SMBL. NW. 764) mit Wirkung vom 1. Dezember 1992 beschlossen:

§ 23 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsrat bestimmt einen Vorsitzenden und kann einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes bestimmen. Für die gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Änderung der Satzung am 1. 6. 1992 genehmigt.

- MBl. NW. 1992 S. 998.

770

**Zulassung von Stellen
zur Untersuchung von Abwasser
bei genehmigungspflichtigen Indirekteinleitungen
nach § 60a Landeswassergesetz (LWG)
vom 18. Mai 1992**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 10. 6. 1992 -
IV B 6 - 031 002 0402

Mein RdErl. v. 17. 3. 1992 (SMBL. NW. 770) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte der letzten Zeile „die Anlagen 1 und 2 werden demnächst veröffentlicht“ werden gestrichen.
2. Die beiliegenden Anlagen 1 und 2 werden dem RdErl. angehängt.

Anlagen
1 und 2

**Apparative Laborgrundausrüstung
für Untersuchungsstellen
im Rahmen der Zulassung nach § 60a LWG**

Um den unter Abschnitt 3 beschriebenen Mindestuntersuchungsumfang durchführen zu können, muß die Untersuchungsstelle neben den in ausreichender Menge vorhandenen üblichen Laborglasgeräten und -hilfsmitteln über folgende apparative Mindestausrüstung verfügen:

1. Geräte zur DIN-gerechten Probenahme, Homogenisierung und Teilung der Proben:
 - Probenschöpfer
 - Gerät zur automatischen Entnahme von Mischproben
 - Einrichtung zur Homogenisierung von Abwasserproben nach DIN 38402 A-30
2. Meßgeräte zur Direktmessung vor Ort:
 - pH-Meßgerät
 - Sauerstoff-Meßgerät
 - Leitfähigkeits-Meßgerät
 - Temperatur-Meßgerät
 - Photometer
3. Kühl- und Gefriereinrichtungen:
 - Kühlschränke bzw. -truhen
 - Gefrierschränke bzw. -truhen
 - Kühltaschen
4. Allgemeine labortechnische Geräte:
 - Analysenwaage
 - Trockenschrank
 - Filtrationsgeräte
 - Laborthermostat
 - Anlage zur Erstellung von Reinstwasser
 - Meßplätze zur Bestimmung von:
 - pH-Wert
 - elektrischer Leitfähigkeit
 - Sauerstoffgehalt
 - Spektralphotometer
5. Spezielle labortechnische Geräte:

Für die Bestimmung der unter Abschnitt 3 angegebenen Parameter müssen die in den dort genannten DIN geforderten Geräte vorhanden sein.

**Mindestumfang der durchzuführenden AQS-Maßnahmen
bei der Untersuchung von Abwasser nach § 60a LWG**

- 1 Die Grundsätze der Guten Laborpraxis sind einzuhalten.
- 2 Es sind mindestens folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen durchzuführen; wobei die Grundlagen des LWA-Merkblattes Nr. 5 „Analytische Qualitätssicherung (AQS) für die Wasseranalytik in Nordrhein-Westfalen“, zu berücksichtigen sind:
 - 2.1 Bestimmung der Verfahrensgrößen nach DIN 38402 A 51
Stand Mai 1986, mindestens einmal jährlich. Zusätzlich bei gravierender Veränderung der Geräte und des Personals. Die Justierung der Geräte ist regelmäßig, bei jeder Analysenserie durchzuführen.
 - 2.2 Regelmäßige Überprüfung der Blindwerte, bei jeder Analysenserie.
 - 2.3 Kontrollanalysen mit Standardproben.
- 3 Darüber hinaus gelten folgende besondere Qualitätssicherungs-Maßnahmen für:

AOX nach	DIN 38409 H 14:	Blindwertkarte, Mittelwertkarte mit Standard, mindestens 2 Bestimmungen je Probe, Bestimmung der Verfahrenskenngrößen entfällt
CSB nach	DIN 38409 H 41:	Mittelwertkarte mit Standard, Kontrollbereich ± 8 mg/l, Warnbereich und Bestimmung der Verfahrenskenngrößen entfallen
Chrom nach	DIN 38406 E 10-2:	Blindwertkarte mit aufgeschlossenem Blindwert, Mittelwertkarte bzw. Wiederfindungskarte mit aufgeschlossenem Standard bzw. mit realer Probe, Rückstellprobe zur Absicherung, mindestens 2 Atomisierungen je Probe
Cadmium nach	DIN 38406 E 19-3:	Blindwertkarte mit aufgeschlossenem Blindwert, Mittelwertkarte bzw. Wiederfindungskarte mit aufgeschlossenem Standard bzw. mit realer Probe, Rückstellprobe zur Absicherung, mindestens 2 Atomisierungen je Probe
Quecksilber nach	DIN 38406 E 12-3	Blindwertkarte mit aufgeschlossenem Blindwert, Mittelwertkarte bzw. Wiederfindungskarte mit aufgeschlossenem Standard, Rückstellprobe zur Absicherung
Arsen nach	DIN 38405 E 18:	Blindwertkarte mit aufgeschlossenem Blindwert, Mittelwertkarte bzw. Wiederfindungskarte mit Standard, Rückstellprobe zur Absicherung

– MBl. NW. 1992 S. 998.

793

Muster und Gebühren für Fischereischeine, Fischereiabgabe

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 22. 6. 1992 -
III B 6 - 2463 - 5017

Der RdErl. v. 30. 11. 1972 (SMBl. NW. 793) wird wie folgt geändert:

Nummer 4 erhält folgende Fassung:

4 Gebühren

Gebühren werden erhoben nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1992 (GV. NW. S. 194), - SGV. NW. 2011 -. Sie betragen für die Erteilung

des Jugendfischereischeins **acht** Deutsche Mark,
des Jahresfischereischeins **zehn** Deutsche Mark,
des Fünfjahresfischereischeins **dreißig** Deutsche Mark.

Nummer 5.1 erhält folgende Fassung:

5.1 Mit der Gebühr für den Fischereischein wird eine Fischereiabgabe in gleicher Höhe erhoben (§ 36 Abs. 2 Landesfischereigesetz). Sie beträgt

beim Jugendfischereischein **acht** Deutsche Mark,
beim Jahresfischereischein **zehn** Deutsche Mark,
beim Fünfjahresfischereischein **dreißig** Deutsche Mark.

- MBl. NW. 1992 S. 1001.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 23. 6. 1992 -
II B 6 - 427 - 7/89

Der am 24. 11. 1989 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellte und bis zum 24. 11. 1993 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5207, ausgestellt auf die Bedienstete des Verwaltungspersonals Iolanda Formisano, Italienisches Generalkonsulat Köln, wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1992 S. 1001.

Kanadische Generalkonsulate Düsseldorf und München sowie Konsularabteilung der Kanadischen Botschaft

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. 6. 1992 -
II B 6 - 430 - 6

Die Konsularbezirke der Generalkonsulate Kanadas in Düsseldorf und München sowie der Konsularabteilung der Botschaft in Bonn wurden wie folgt geändert:

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats in Düsseldorf umfaßt nun die Länder Nordrhein-Westfalen (mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln), Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein. Die Länder Rheinland-Pfalz und Saarland sind weggefallen.

Der Konsularbezirk des Generalkonsulats München erstreckt sich auf die Länder Bayern und Baden-Württemberg. Das Land Hessen ist weggefallen.

Zum Konsularbezirk der Konsularabteilung der Botschaft in Bonn sind neben dem Regierungsbezirk Köln im Land Nordrhein-Westfalen neu die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland hinzugekommen.

- MBl. NW. 1992 S. 1001.

Innenministerium

Fortbildungswoche des Landes Nordrhein-Westfalen für den höheren und gehobenen Dienst vom 12. bis 16. Oktober 1992 in Bad Meinberg

Bek. d. Innenministeriums v. 23. 6. 1992 -
II B 4-6.62.20 -
-6.62.30-1/92

Vom 12. bis 16. Oktober 1992 wird die Fortbildungswoche für den höheren und gehobenen Dienst in Bad Meinberg unter dem Thema

„Die Öffnung Osteuropas“

durchgeführt.

Die Unterbringungs- und Verpflegungskosten für die Beschäftigten des Landes werden von mir übernommen, so daß die entsendenden Behörden lediglich die Fahrkosten und die persönlichen Reisekosten nach dem LRKG (die Kürzungsregelungen nach § 12 LRKG sind zu beachten) zu tragen haben. Teilnehmergebühren werden nicht erhoben. Für Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die nicht im Landesdienst stehen, sind Unterbringungs- und Verpflegungskosten in Höhe von 220,00 DM und eine Gebühr von 60,00 DM zu zahlen. Einzelheiten über die Entrichtung des Pauschalbetrages sowie der Gebühr werden mit der Zulassung der Teilnehmer bekanntgegeben.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind durch die Behörden dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen auf dem Dienstweg zu melden; über die Zulassung erhalten sie Mitteilung. Die mit der Zulassung übersandten Karten sind auszufüllen und an die Kurverwaltung zu senden. Die Kurverwaltung wird anschließend die Unterbringung bestätigen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

An der Fortbildungswoche können Beamte und Beamtinnen des höheren und gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte aus den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der nordrhein-westfälischen Gemeinden (GV) teilnehmen.

Die Fortbildungswoche wird am Montag, den 12. Oktober 1992, um 16.00 Uhr im Kurtheater im Kurgastzentrum Bad Meinberg eröffnet. Als Anreisetag ist der 12. Oktober 1992, als Abreisetag der 16. Oktober 1992 vorgesehen. Die Verpflegung beginnt am Anreisetag mit dem Abendessen und endet am Abreisetag mit dem Mittagessen.

Die Anmeldungen (in doppelter Ausfertigung) müssen auf dem Dienstweg bis zum 1. September 1992 (spätester Termin) beim Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen eingegangen sein. T.

- MBl. NW. 1992 S. 1001.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 62 Abs. 4 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) für das Kalenderjahr 1991

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 16. 6. 1992 -
II B 5 - 4421.42

Der Vomhundertsatz gem. § 62 Abs. 1 und 4 des Schwerbehindertengesetzes beträgt für das Jahr 1991 6,88.

- MBl. NW. 1992 S. 1001.

Justizministerium**Stellenausschreibung
für das Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1992 S. 1002.

**Stellenausschreibung
für die Finanzgerichte Düsseldorf
und Münster**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
drei Stellen einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Düsseldorf,
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Finanzgericht bei dem Finanzgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen auf dem Dienstwege einzureichen; Bewerber, die nicht im öffentlichen Dienst tätig sind, reichen ihre Bewerbung bei dem Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf bzw. Münster ein.

- MBl. NW. 1992 S. 1002.

Landesrechnungshof**Verzeichnis
der Vorprüfungszuständigkeiten
der staatlichen Vorprüfungsstellen
(Nrn. 4.11 und 4.12 der VV zu § 100 LHO)**

RdErl. d. Landesrechnungshofs v. 9. 6. 1992 -
I C - 391 - 3

Die Zuständigkeiten der staatlichen Vorprüfungsstellen/Rechnungsämter für die Vorprüfung nach § 100 Abs. 1 LHO werden wie folgt neu festgelegt:

**Verzeichnis
der Vorprüfungszuständigkeiten
der staatlichen Vorprüfungsstellen
(Nrn. 4.11 und 4.12 der VV zu § 100 LHO)****Rechnungsamt bei der Landesregierung**

- Oberste Landesbehörden - ohne Einzelplan 01 und 13 -
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Düsseldorf

**Rechnungsämter bei den Regierungspräsidenten
für die in ihrem Bezirk gelegenen Dienststellen:**

- 5 Regierungspräsidenten
- Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verwaltungsbehörden, soweit Landesmittel bewirtschaftet werden
- 50 Kreispolizeibehörden (20 Polizeipräsidenten, 1 Polizeipräsident der Wasserschutzpolizei, 29 Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden)
- Bereitschaftspolizei (Direktion der Bereitschaftspolizei, 7 Bereitschaftspolizei-Abteilungen)
- 54 Schulämter
- Staatliche Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen und Staatliche Prüfungsämter für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
- Studienseminare für die Ausbildung der Lehrer
- Staatliche Schulen
- Staatsarchive und Personenstandsarchive
- Staatliche Büchereistellen
- Öffentliche Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Abendgymnasien, Abendrealschulen, Gesamtschulen, Sonderschulen, Berufsbildende Schulen, Kollegschulen sowie mit Landesmitteln be-

schulte Stiftische Gymnasien und Berufsbildende Schulen anderer Schulträger

- Wissenschaftliche Hochschulen einschließlich der medizinischen Einrichtungen und der rechtsfähigen Gliedkörperschaften
- Kunsthochschulen einschließlich der rechtsfähigen Gliedkörperschaften
- Fachhochschulen einschließlich der rechtsfähigen Gliedkörperschaften
- 8 Staatliche Ämter für Wasser und Abfallwirtschaft
- 22 Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
- 19 Staatshochbauämter (ohne Bauausgaben)

**Nur Rechnungsamt
beim Regierungspräsidenten Arnsberg**

- Fortbildungsakademie Attendorn
- Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen
- Landesinstitut für Schule und Weiterbildung, Soest
- Vereinigte Stifte Geseke-Keppel, Hilchenbach
- Damenstift zu Lippstadt, Lippstadt
- Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, Dortmund
- Sozialakademie Dortmund
- Landesinstitut Sozialforschungsstelle, Dortmund
- Lehrinstitut für Russische Sprache (Russikum), Bochum
- Landesinstitut für Arabische, Chinesische und Japanische Sprache, Bochum
- Staatlicher Gewerbearzt Bochum
- Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen, Unna-Massen
- Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund
- 10 Bergämter (für ganz Nordrhein-Westfalen)
- Landesanstalt für Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Arnsberg
- Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund
- Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg
- Landesanstalt für Fischerei, Kirchhundem
- Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Dortmund

**Nur Rechnungsamt
beim Regierungspräsidenten Detmold**

- Landespolizeischule für Diensthundeführer, Schloß Holte-Stukenbrock
- Haus Büren'scher Fonds, Paderborner Studienfonds, Büren
- Oberstufenkolleg - Staatliche Versuchsschule an der Universität Bielefeld, Bielefeld
- Landesverband Lippe, Lemgo
- Hermannsdenkmal-Stiftung, Lemgo
- Staatsbad Meinberg, Bad Meinberg
- Staatsbad Salzuflen, Bad Salzuflen
- Staatsbad Oeynhausen, Bad Oeynhausen
- Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Detmold

**Nur Rechnungsamt
beim Regierungspräsidenten Düsseldorf**

- Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Landeskriminalamt, Düsseldorf
- Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Düsseldorf
- Landesrentenbehörde, Düsseldorf
- Landeskriminalschule, Düsseldorf
- Zentrale Polizeitechnische Dienste, Düsseldorf
- Polizei-Beschaffungsstelle Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Hilden (Rhld.)
- Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, Hilden (Rhld.)
- Landesinstitut für internationale Berufsbildung, Solingen
- Bergischer Schulfonds, Gymnasialfonds Münstereifel, Düsseldorf

- Kulturwissenschaftliches Institut, Essen
- Landesversicherungsamt, Essen
- Staatlicher Gewerbearzt, Düsseldorf
- Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, Düsseldorf
- Zentralstelle für Sicherheitstechnik und Strahlenschutz der Gewerbeaufsicht, Düsseldorf
- Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt, Düsseldorf
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld
- Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Düsseldorf
- Landeamt für Wasser und Abfall, Düsseldorf
- Landesanstalt für Immissionsschutz, Essen
- Fachinformationszentrum für gefährliche und umweltrelevante Stoffe, Duisburg
- Bodenschutzzentrum, Oberhausen
- Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Krefeld
- Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistenten, Krefeld
- Landesprüfamt für Baustatik, Düsseldorf
- 5 Heimatauskunftsstellen, Düsseldorf

Nur Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten Köln

- Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bonn-Bad Godesberg
- Gemeinsames Gebietsrechenzentrum, Köln
- Landesamt für Ausbildungsförderung, Aachen
- Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht, Köln
- Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik, Bonn
- Bildungsstätte Kronenburg, Dahlem-Schmidheim/Eifel
- Zoologisches Forschungsinstitut und Museum A. Koenig, Bonn
- Zentralbibliothek der Medizin, Köln
- Hochschulbibliothekszentrum Köln
- Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung, Köln
- Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen, Köln
- 12 Eichämter (für ganz Nordrhein-Westfalen)
- Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung, Bonn
- Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung, Aachen
- Staatliche Sonderbauleitung, Aachen
- Schloß Augustsburg und Schloß Falkenlust, Brühl

Nur Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten Münster

- Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“, Münster
- Polizei-Führungsakademie, Münster
- Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Gelsenkirchen
- Landesfeuerwehrschule, Münster
- Münster'scher Studienfonds, Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds, Münster
- Institut „Arbeit und Technik“, Gelsenkirchen
- Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt, Münster
- Landesamt für Agrarordnung, Münster
- 12 Ämter für Agrarordnung (für ganz Nordrhein-Westfalen)
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, Recklinghausen
- Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Münster
- Chemisches Landesuntersuchungsamt, Münster
- Nordrhein-Westfälisches Landesgestüt, Warendorf

Vorprüfungsstellen Land bei den Oberfinanzdirektionen für die in ihrem Bezirk gelegenen Dienststellen:

- 3 Oberfinanzdirektionen
- 146 Finanzämter
- 19 Finanzbauämter (ohne Bauausgaben)

Nur Vorprüfungsstelle Land bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

- Rechenzentrum der Finanzverwaltung, Düsseldorf
- Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen, Haan

Nur Vorprüfungsstelle Land bei der Oberfinanzdirektion Köln

- Geschäftsstelle der ARGEBAU, Bonn
- Fortbildungsanstalt der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, Bonn

Nur Vorprüfungsstelle Land bei der Oberfinanzdirektion Münster

- Fachhochschule für Finanzen, Nordkirchen

Rechnungsämter bei den Oberlandesgerichten für die in ihrem Bezirk gelegenen Dienststellen:

- 3 Oberlandesgerichte
- 3 Generalstaatsanwaltschaften
- 3 Finanzgerichte
- 19 Landgerichte mit 19 Gnadenstellen
- 19 Staatsanwaltschaften und 5 staatsanwaltschaftliche Zweigstellen
- 130 Amtsgerichte und 3 amtsgerichtliche Zweigstellen

Nur Rechnungsamt beim Oberlandesgericht Hamm

- Verfassungsgerichtshof, Münster
- Obergerverwaltungsgericht und Landesberufsgerichte für Architekten und Heilberufe, Münster
- Justizvollzugsamt Westfalen-Lippe, Hamm
- 7 Verwaltungsgerichte und 1 Berufsgericht für Architekten sowie 2 Berufsgerichte für Heilberufe (für ganz Nordrhein-Westfalen)
- 20 Justizvollzugsanstalten und 2 Zweiganstalten im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe
- 4 Jugendarrestanstalten im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe
- 10 Vollzugsleiter im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe
- Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen - Gustav-Heinemann-Haus -, Recklinghausen
- Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Brakel

Nur Rechnungsamt beim Oberlandesgericht Köln

- Justizvollzugsamt Rheinland, Köln
- 17 Justizvollzugsanstalten und 11 Zweiganstalten im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugsamtes Rheinland
- 2 Jugendarrestanstalten im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugsamtes Rheinland
- 9 Vollzugsleiter im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugsamtes Rheinland
- Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Bad Münstereifel
- Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen - Josef-Neuburger-Haus -, Wuppertal
- Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau

Rechnungsamt beim Landesamt für Besoldung und Versorgung

- Landesamt für Besoldung und Versorgung, Düsseldorf
- Personalausgaben des Landes, soweit die Entscheidungszuständigkeit beim Landesamt für Besoldung und Versorgung liegt

Rechnungsamt beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen

- Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Düsseldorf
- Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein, Gelsenkirchen
- Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster
- 11 Versorgungsämter

- 2 Kurkliniken (Versorgungsanstalten)
- Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen, Bielefeld
- 3 Landesarbeitsgerichte und 30 Arbeitsgerichte
- 1 Landessozialgericht und 8 Sozialgerichte

Rechnungsämter bei den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte für die in ihrem Bezirk gelegenen Dienststellen:

- 2 Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte
- 2 Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte/Höhere Forstbehörden
- 31 Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise
- 20 Staatliche Forstämter
- 25 Leiter von Forstämtern der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte
- 3 Jugendwaldheime

Vorprüfungsstellen für Bauausgaben bei den Regierungspräsidenten

- Staatshochbauverwaltung im jeweiligen Regierungsbezirk

Vorprüfungsstellen für Bauausgaben bei den Oberfinanzdirektionen

- Finanzbauverwaltung im jeweiligen Oberfinanzbezirk

Alle vorstehend nicht erfaßten Zuständigkeiten – Verwaltungsbereiche – fallen in den jeweils regionalen Zuständigkeitsbereich der Rechnungsämter bzw. der Vorprüfungsstellen für Bauausgaben bei den Regierungspräsidenten.

Die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Mein RdErl. v. 17. 1. 1991 (MBI. NW. S. 441) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden.

– MBI. NW. 1992 S. 1002.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569